



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

2. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 20.09.1999

Nummer 5

Inhalt:

- **Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Medieninformatik, Praktische Informatik und
Technische Informatik** **S. 2**

**Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Medieninformatik,
Praktische Informatik und
Technische Informatik**

Erlaß des MWK vom 12.08.1999 - 11 B.1 - 743 20 - 5

Der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Diplomprüfungsordnung für die o.a. Studiengänge beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge

Medieninformatik,
Praktische Informatik und
Technische Informatik

des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1: Zweck der Prüfungen
- § 2: Hochschulgrad
- § 3: Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4: Prüfungsausschuß
- § 5: Prüfende, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7: Zulassung
- § 8: Aufbau der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 9: Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11: Bewertung der Leistungen und Bildung der Fachnote
- § 12: Wiederholung der Fachprüfungen
- § 13: Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14: Zusatzprüfungen
- § 15: Einstufungsprüfungen
- § 16: Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17: Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18: Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19: Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

2. Teil: Diplomvorprüfung

- § 20: Art und Umfang
- § 21: Zulassung
- § 22: Gesamtergebnis der Prüfung

3. Teil: Diplomprüfung

- § 23: Art und Umfang
- § 24: Zulassung
- § 25: Diplomarbeit
- § 26: Kolloquium
- § 27: Wiederholung der Diplomarbeit
- § 28: Gesamtergebnis der Diplomprüfung

4. Teil: Schlußbestimmung

- § 29: Inkrafttreten

- Anlagen

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Der Prüfling soll zudem in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen seines Handelns zu erkennen.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule

1. im Studiengang Medieninformatik oder im Studiengang Praktische Informatik den Hochschulgrad "Diplom-Informatikerin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Informatiker (Fachhochschule)" (abgekürzt: "Dipl.-Inf. (FH)") und

2. im Studiengang Technische Informatik den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)")

in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" bzw. "Diplom-Informatikerin (FH)" bzw. "Diplom-Informatiker (FH)" geführt werden.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und berufspraktischer Tätigkeiten im Umfang von zwei Semestern (Praxissemester) acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt und

2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium sind zwei berufspraktische Studiensemester, und zwar als fünftes und achttes Semester, eingeordnet. Im zweiten berufspraktischen Studiensemester soll grundsätzlich auch die in der Regel anwendungsorientierte Diplomarbeit angefertigt werden. Näheres regeln die Studienordnung und die Praxissemesterordnung als Teil der Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung beträgt 150 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 70 SWS entfallen. Hinzu tritt der zeitliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die technisch-wissenschaftliche Aufbereitung des Praxissemesters und der Diplomarbeit durch die Hochschule von insgesamt 6 SWS. Dabei ist gewährleistet, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt und die Möglichkeit besteht, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen und diesen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie bis spätestens zum vom Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt (Anlage 2 der Studienordnung) innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnittes abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen im Hauptstudium können zur Notenverbesserung einmal spätestens im letzten regulären Prüfungstermin des übernächsten Semesters wiederholt werden; dabei zählt das jeweilige bessere Endergebnis. Vertiefungsmodule und Wahlpflichtfächer gelten jedoch bei Freiversuchen im Sinne des Absatzes 5 Sätze 1 und 2 als verbindlich festgelegt. Zur Notenverbesserung können weitere Vertiefungsmodule und Wahlpflichtfächer mit entsprechenden Prüfungen abgeschlossen werden. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden. In diesem Fall werden Prüfungsfristen einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert. § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder der Studentengruppe; das zweite Mitglied der Studentengruppe hat nur beratende Stimme. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet die Mitarbeitergruppe auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuß, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Prüfungsgebiet eine den Hochschullehrern gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen, sowie den Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend nachträglich verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
- b) die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, einen nach Satz 1 erforderlichen Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8 Aufbau der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Arten der zu erbringenden Leistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und Studienleistungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium sowie aus Studienleistungen.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einzelnen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Studienleistungen sind als Voraussetzung für den Abschluß des Grundstudiums bzw. Hauptstudiums zu erbringen.

(4) Als Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils verlangt werden:

1. Klausur (Absatz 6),
2. mündliche Prüfung (Absatz 7),
3. Hausarbeit (Absatz 8),
4. Entwurf (Absatz 9),
5. Referat (Absatz 10),
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 11),
7. experimentelle Arbeit (Absatz 12),
8. Studienarbeit mit Vortrag (Absatz 13),
9. Praxisbericht (Absatz 14).

(5) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen Prüfungsleistungen in geeigneten Fällen als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(7) Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen kann die oder der Prüfende bzw. können die Prüfenden vom Prüfling verlangen, daß die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(9) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in Konzeption, Entwicklung und Realisation unter besonderer Berücksichtigung systemorientierter Aspekte. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden.

(10) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Absatz 9 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(11) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. eine angemessene Programmdokumentation unter Verwendung geeigneter Dokumentationsmethoden aus der Softwaretechnik

Absatz 8 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(12) Eine experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Absatz 8 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(13) Eine Studienarbeit mit Vortrag umfaßt:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(14) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, daß der Prüfling nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und dazu beitragen kann, die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
4. eine Zusammenfassung der angestrebten und erzielten Ergebnisse.

(11) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(12) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(13) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder Prüfungsleistungen in der Form zu erhalten, daß ihm durch eine Zeitverlängerung oder andere Maßnahmen ein Ausgleich für die besondere Beeinträchtigung gewährt wird. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 7) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit kann ein ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Benutzt der Prüfling nicht zugelassene Hilfsmittel oder täuscht er, um das Ergebnis seiner Prüfungsleistung zu beeinflussen, oder versucht er dies, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen trifft die aufsichtführende Person.

(4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfende nach Anhörung des Prüflings. Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Prüfling die Prüfung fortsetzen, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens die Erkrankungsdauer hinausgeschoben werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachprüfungsnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Wird die Prüfungsleistung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,00" ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,00
bei einem Durchschnitt über 1,15	bis 1,50	1,30
bei einem Durchschnitt über 1,50	bis 1,85	1,70
bei einem Durchschnitt über 1,85	bis 2,15	2,00
bei einem Durchschnitt über 2,15	bis 2,50	2,30
bei einem Durchschnitt über 2,50	bis 2,85	2,70
bei einem Durchschnitt über 2,85	bis 3,15	3,00
bei einem Durchschnitt über 3,15	bis 3,50	3,30
bei einem Durchschnitt über 3,50	bis 3,85	3,70
bei einem Durchschnitt über 3,85	bis 4,00	4,00
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,00.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle entsprechend den Anlagen 2 und 4 zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der bestandenen Fachprüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können in der Regel einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist höchstens in acht Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und in fünf Prüfungsleistungen der Diplomprüfung zulässig. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wurde in einer Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfungsleistung aufgrund des Schriftlichen die Note "nicht ausreichend" gegeben, so hat der Prüfling Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 7 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung auf § 10 Abs. 1, 3, 4 oder 5 Satz 1 beruht.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens in einem regulären Prüfungstermin des übernächsten Semesters abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 10 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung als "endgültig nicht bestanden". Praxissemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen während des Praxissemesters ist zulässig.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer im Freiversuch bestandenen Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 5 ist hiervon nicht betroffen.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Dieses gilt auch bei einem Studiengangswechsel innerhalb des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in ein Zeugnis aufgenommen. Bei der Festsetzung der Gesamtnote wird das Ergebnis der Prüfung nicht mit einbezogen.

§ 15 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 7 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 27 und 28 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige oder durch Täuschung erlangte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen oder durch Täuschung erlangten Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird nach Abschluß jeder Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil
Diplomvorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen des Grundstudiums und
2. den Studienleistungen des Grundstudiums

und wird in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2.

(3) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 21 Zulassung

(1) Die Meldung und Zulassung erfolgt gesondert zu den einzelnen Prüfungsleistungen nach den Vorschriften des § 7.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 voraus.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfungsleistung zurückgenommen werden.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die in Anlage 2 festgelegten Studienleistungen mit mindestens "ausreichend" bzw. - soweit dies in Anlage 2 vorgesehen ist - als "bestanden" bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 2 gewichteten, nicht gerundeten Noten für die Fachprüfungen; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Diplomvorprüfung (Anlage 3) mit den Worten "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "ausreichend" entsprechend § 11 Abs. 2 angegeben.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil
Diplomprüfung

§ 23 Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. den Fachprüfungen sowie den Studienleistungen des Hauptstudiums und
 2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.
 - (2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
 - (3) Die Fachprüfungen, die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Studienleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.
 - (3) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
-

§ 24 Zulassung

- (1) Die Meldung und Zulassung erfolgt gesondert zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium nach den Vorschriften des § 7.
 - (2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 4 voraus. Die Zulassung zur Diplomarbeit mit dem Kolloquium setzt ferner den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Fachprüfungen gem. Anlage 3, die erfolgreiche Erstellung einer Studienarbeit mit Vortrag entsprechend § 8 Abs. 13 und des ersten berufspraktischen Studiensemesters (§ 3 Abs. 2 Nr.2) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 Satz 7 voraus.
 - (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsleistung zurückgenommen werden.
 - (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, neben den Nachweisen gemäß § 7 Abs. 3 beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.
 - (5) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag den Prüfling auch dann befristet für ein Semester zu den Fachprüfungen zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Dies setzt voraus, daß die Nachholung der noch nicht erbrachten Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Werden die fehlenden Leistungen ohne triftigen Grund innerhalb dieses Zeitraumes nicht erbracht, fällt die Zulassung fort. Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes vom Nachweis der Voraussetzungen gemäß Satz 2 absehen. Er kann auch entsprechend Satz 1 die befristete Zulassung um ein weiteres Semester verlängern. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nachholung i. 5. des Satzes 2 wegen eines Praktikums- oder Auslandssemesters unmöglich oder unzumutbar ist. Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Diplomarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind. Diese setzt voraus, daß diese Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
-

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 5 angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß der Zweitprüfer Professor dieses Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 vorläufig zu bewerten.

§ 26 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, daß sämtliche Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im übrigen gelten § 8 Abs. 7 und § 9 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 27 Wiederholung der Diplomarbeit mit Kolloquium

(1) Wurde die Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, oder lautet die endgültige Note der Diplomarbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bzw. - soweit dies in Anlage 4 vorgesehen ist - als "bestanden" bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Fachprüfungen und der gewichteten, nicht gerundeten Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Bei einem Notendurchschnitt bis 1,30 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil
Schlußvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

(1) Die Studiengänge Medieninformatik (nach dieser Prüfungsordnung), Praktische Informatik (nach dieser Prüfungsordnung) und Technische Informatik (nach dieser Prüfungsordnung) gelten als neu eingerichtete Studiengänge - auch bei Namensgleichheit mit entsprechenden bereits bestehenden Studiengängen des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

(2) Ab WS 99/00 nimmt der Fachbereich Informatik neu beginnende Studierende nur noch in diese neuen Studiengänge auf.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird.

(4) Will ein Student unter Beibehaltung oder Änderung des Studiengangs von der alten zur neuen Prüfungsordnung wechseln, so ist ein solcher Wechsel als ein Wechsel zu einem neu eingerichteten Studiengang anzusehen.

(5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Leistung zu erbringen, die von der alten Prüfungsordnung gefordert ist, von dem gewählten Studiengang der neuen Prüfungsordnung jedoch nicht, werden bezüglich des gewählten Studiengangs der neuen Prüfungsordnung nicht berücksichtigt; insbesondere gilt der Student auch dann nicht als endgültig im Studiengang Praktische Informatik bzw. Technische Informatik gescheitert, wenn er bzgl. solcher Leistungen keinen weiteren Versuch, sie zu bestehen, unternimmt

(6) Soweit nach Absatz 3 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung i. d. F. dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(7) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 3 außer Kraft.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft.

Anlage 1

Anlage 1.1 (zu § 2)

Diplomurkunde im Falle des Studiengangs Medieninformatik und im Falle des Studiengangs Praktische Informatik

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Informatik,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geb. am in
den Hochschulgrad

Diplom-Informatiker/in(Fachhochschule)
(abgekürzt : Dipl.-Inf. (FH)),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung
im Studiengang
am bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Informatiker/in (FH)" geführt werden.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Dekan/in des Fachbereichs

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1.2 (zu § 2)

Diplomurkunde im Falle des Studiengangs Technische Informatik

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Informatik,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geb. am in
den Hochschulgrad

Diplom-Ingenieur/in(Fachhochschule)
(abgekürzt : Dipl.-Ing. (FH)),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung
im Studiengang
am bestanden hat.
Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Ingenieur/in (FH)" geführt werden.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Dekan/in des Fachbereichs

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Anlage 2.1: Medieninformatik

Anlage 2.1.1: Fachprüfungen der Diplomvorprüfung im Studiengang Medieninformatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für	
						Fachnote	Diplomprüfungsnote
Pflichtfächer							
Mathematik				18			1
	K 2	-	Mathematik I	6	1	1/3	
	K 2	-	Mathematik II	6	2	1/3	
	K 2	-	Mathematik III	6	3	1/3	
Informatik				16			1
	K 2	-	Einführung in die Informatik	4	1	1/4	
	K 2	-	Informatik I	4	1	1/4	
	K 2	-	Informatik II	4	2	1/4	
	K 2	-	Informatik III	4	3	1/4	
Modelle, Systeme, Gestaltung				16			1
	K 2	-	Theoretische Informatik	6	1	1/3	
	K 2	-	Algorithmen und Datenstrukturen	4	2	1/3	
	K 2	-	Gestaltung	6	3	1/3	
Mikroelektronik				12			1
	K 2	-	Halbleitertechnik	4	1	1/3	
	K 2	-	Digitale Schaltungen	4	2	1/3	
	K 2	-	Rechnerstrukturen I	4	3	1/3	
Fremdsprachen				6			1/2
	K 1	-	Sprachkurs I	2	1	1/3	
	K 1	-	Sprachkurs II	2	2	1/3	
	K 1	-	Sprachkurs III	2	3	1/3	
Wahlpflichtfächer							
-							

Anlage 2.1.2: Studienleistungen der Diplomvorprüfung im Studiengang Medieninformatik

Die Studienleistungen, die nicht Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen sind, werden in der Studienordnung angegeben.

Anlage 2.2: Praktische Informatik

Anlage 2.2.1: Fachprüfungen der Diplomvorprüfung im Studiengang Praktische Informatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für Fachnote	Diplomprüfungsnote
Pflichtfächer							
Mathematik				18			1
	K 2	-	Mathematik I	6	1	1/3	
	K 2	-	Mathematik II	6	2	1/3	
	K 2	-	Mathematik III	6	3	1/3	
Informatik				16			1
	K 2	-	Einführung in die Informatik	4	1	1/4	
	K 2	-	Informatik I	4	1	1/4	
	K 2	-	Informatik II	4	2	1/4	
	K 2	-	Informatik III	4	3	1/4	
Modelle und Systeme				14			1
	K 2	-	Theoretische Informatik	6	1	1/3	
	K 2	-	Algorithmen und Datenstrukturen I	4	2	1/3	
	K 2	-	Algorithmen und Datenstrukturen II	4	3	1/3	
Mikroelektronik				12			1
	K 2	-	Halbleitertechnik	4	1	1/3	
	K 2	-	Digitale Schaltungen	4	2	1/3	
	K 2	-	Rechnerstrukturen I	4	3	1/3	
Fremdsprachen				6			1/2
	K 1	-	Sprachkurs I	2	1	1/3	
	K 1	-	Sprachkurs II	2	2	1/3	
	K 1	-	Sprachkurs III	2	3	1/3	
Wahlpflichtfächer							
-							

Anlage 2.2.2: Studienleistungen der Diplomvorprüfung im Studiengang Praktische Informatik

Die Studienleistungen, die nicht Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen sind, werden in der Studienordnung angegeben.

Anlage 2.3: Technische Informatik

Anlage 2.3.1: Fachprüfungen der Diplomvorprüfung im Studiengang Technische Informatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für	
						Fachnote	Diplomprüfungsnote
Pflichtfächer							
Mathematik				18			1
	K 2	-	Mathematik I	6	1	1/3	
	K 2	-	Mathematik II	6	2	1/3	
	K 2	-	Mathematik III	6	3	1/3	
Informatik				16			1
	K 2	-	Einführung in die Informatik	4	1	1/4	
	K 2	-	Informatik I	4	1	1/4	
	K 2	-	Informatik II	4	2	1/4	
	K 2	-	Informatik III	4	3	1/4	
Elektrotechnik				12			1
	K 2	-	Physik	4	1	1/4	
	K 2	-	Meßtechnik	2	2	1/4	
	K 2	-	Elektrotechnik I	2	2	1/4	
	K 2	-	Elektrotechnik II	4	3	1/4	
Mikroelektronik				12			1
	K 2	-	Halbleitertechnik	4	1	1/3	
	K 2	-	Digitale Schaltungen	4	2	1/3	
	K 2	-	Rechnerstrukturen I	4	3	1/3	
Fremdsprachen				6			1/2
	K 1	-	Sprachkurs I	2	1	1/3	
	K 1	-	Sprachkurs II	2	2	1/3	
	K 1	-	Sprachkurs III	2	3	1/3	
Wahlpflichtfächer							
-							

Anlage 2.2.2: Studienleistungen der Diplomvorprüfung im Studiengang Technische Informatik

Die Studienleistungen, die nicht Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen sind, werden in der Studienordnung angegeben.

Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung *)

Frau/Herr *)
geboren am
hat die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung *) im Studiengang
mit der Gesamtnote bestanden. **)

Fachprüfungen:	Beurteilungen **)
Pflichtfächer
.....
.....
.....
Wahlpflichtfächer
.....
.....
.....

Diplomarbeit mit Kolloquium über das Thema *)

.....

..... , den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4

Anlage 4.1: Medieninformatik

Anlage 4.1.1: Pflicht-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Medieninformatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für	
						Fachnote	Diplomprüfungsnote
Softwaretechnik				12			1
	K 2	-	Softwaretechnik I	4	4	1/3	
	K 2	-	Softwaretechnik II	4	6	1/3	
	K 2	-	Softwaretechnik III	4	7	1/3	
Rechnerarchitekturen und Netze				12			1
	K 2	-	Datenbanken	4	4	1/3	
	K 2	-	Betriebssysteme	4	6	1/3	
	K 2	-	Rechnernetze I	4	7	1/3	
Multimedia				10			1
	K 2	-	Mediendesign	4	4	1/3	
	K 2	-	Internetprogrammierung	4	6	1/3	
	K 2	-	Multimediale Datenbanken	2	7	1/3	

Anlage 4.1.2: Vertiefungs-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Medieninformatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für	
						Fachnote	Diplomprüfungsnote
Informationssysteme				10			1
	K 2	-	Betriebliche Informationssysteme	4	4	1/3	
	K 2	-	Künstliche Intelligenz	4	6	1/3	
	K 2	-	Data-Warehouse/Data-Mining	2	7	1/3	
Verteilte Systeme				8			1
	K 2	-	Rechnerstrukturen II	4	4	1/3	
	K 2	-	Verteilte Rechensysteme	2	6	1/3	
	K 2	-	Rechnernetze II	2	7	1/3	
Grafische Datenverarbeitung				10			1
	K 2	-	Grafische Datenverarbeitung	4	4	1/3	
	K 2	-	Softwareergonomie	2	6	1/3	
	K 2	-	Digitale Bildverarbeitung	4	7	1/3	
Betriebswirtschaft und Gesellschaft				14			1
	K 2	-	Wirtschaftswissenschaften	4	4	1/5	
	K 2	-	Wirtschaftsrecht	4	6	1/5	
	K 2	-	Projektmanagement	2	7	1/5	
	K 2	-	Arbeit, Betrieb, Recht	2	7	1/5	
	K 2	-	Informatik und Gesellschaft	2	7	1/5	

Anlage 4.1.3: Wahlpflicht-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Medieninformatik

Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS aus einem vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik festzulegenden Katalog.

Anlage 4.1.4: Studienleistungen der Diplomprüfung im Studiengang Medieninformatik

Die Studienleistungen, die nicht Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen sind, werden in der Studienordnung angegeben.

Anlage 4.2: Praktische Informatik

Anlage 4.2.1: Pflicht-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Praktische Informatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für	
						Fachnote	Diplomprüfungsnote
Softwaretechnik				12			1
	K 2	-	Softwaretechnik I	4	4	1/3	
	K 2	-	Softwaretechnik II	4	6	1/3	
	K 2	-	Softwaretechnik III	4	7	1/3	
Rechnerarchitekturen				10			1
	K 2	-	Betriebssysteme	4	4	1/3	
	K 2	-	Rechnerstrukturen II	4	6	1/3	
	K 2	-	Verteilte Rechensysteme	2	7	1/3	
Verteilte Systeme				10			1
	K 2	-	Datenbanken	4	4	1/3	
	K 2	-	Rechnernetze I	4	6	1/3	
	K 2	-	Rechnernetze II	2	7	1/3	

Anlage 4.2.2: Vertiefungs-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Praktische Informatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für	
						Fachnote	Diplomprüfungsnote
Informationssysteme				10			1
	K 2	-	Betriebliche Informationssysteme	4	4	1/3	
	K 2	-	Künstliche Intelligenz	4	6	1/3	
	K 2	-	Data-Warehouse/Data-Mining	2	7	1/3	
Multimedia				10			1
	K 2	-	Mediendesign	4	4	1/3	
	K 2	-	Internetprogrammierung	4	6	1/3	
	K 2	-	Multimediale Datenbanken	2	7	1/3	
Grafische Datenverarbeitung				10			1
	K 2	-	Grafische Datenverarbeitung	4	4	1/3	
	K 2	-	Softwareergonomie	2	6	1/3	
	K 2	-	Digitale Bildverarbeitung	4	7	1/3	
Betriebswirtschaft und Gesellschaft				14			1
	K 2	-	Wirtschaftswissenschaften	4	4	1/5	
	K 2	-	Wirtschaftsrecht	4	6	1/5	
	K 2	-	Projektmanagement	2	7	1/5	
	K 2	-	Arbeit, Betrieb, Recht	2	7	1/5	
	K 2	-	Informatik und Gesellschaft	2	7	1/5	

Anlage 4.2.3: Wahlpflicht-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Praktische Informatik

Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS aus einem vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik festzulegenden Katalog.

Anlage 4.2.4: Studienleistungen der Diplomprüfung im Studiengang Praktische Informatik

Die Studienleistungen, die nicht Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen sind, werden in der Studienordnung angegeben.

Anlage 4.3: Technische Informatik

Anlage 4.3.1: Pflicht-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Technische Informatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für	
						Fachnote	Diplomprüfungsnote
Schaltungsentwurf				10			1
	K 2	-	Mikroprozessor/Signalprozessor	2	4	1/3	
	K 2	-	Entwurf integrierter Schaltungen	4	6	1/3	
	K 2	-	Schaltungsbeschreibung und Simulation	4	7	1/3	
Rechnerarchitekturen				10			1
	K 2	-	Betriebssysteme	4	4	1/3	
	K 2	-	Rechnerstrukturen II	4	6	1/3	
	K 2	-	Verteilte Rechensysteme	2	7	1/3	
Kommunikationstechnik				10			1
	K 2	-	Telekommunikation	4	4	1/3	
	K 2	-	Rechnernetze I	4	6	1/3	
	K 2	-	Rechnernetze II	2	7	1/3	

Anlage 4.3.2: Vertiefungs-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Technische Informatik

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Semester	Gewichtungsfaktor für	
						Fachnote	Diplomprüfungsnote
Prozeßtechnik und Sensorik				10			1
	K 2	-	Meßtechnik, Sensor-/Aktorsysteme	2	4	1/3	
	K 2	-	Regelungstechnik	4	6	1/3	
	K 2	-	Prozeßrechentechnik	4	7	1/3	
System Design				12			1
	K 2	-	Systemmodellierung I	4	4	1/3	
	K 2	-	Systemmodellierung II	4	6	1/3	
	K 2	-	Systemstabilität	4	7	1/3	
Kommunikationsnetze				8			1
	K 2	-	Mobile Datenkommunikation	4	4	1/3	
	K 2	-	Feldbusse	2	6	1/3	
	K 2	-	Telekommunikationskanäle	2	7	1/3	
Betriebswirtschaft und Gesellschaft				14			1
	K 2	-	Wirtschaftswissenschaften	4	4	1/5	
	K 2	-	Wirtschaftsrecht	4	6	1/5	
	K 2	-	Projektmanagement	2	7	1/5	
	K 2	-	Arbeit, Betrieb, Recht	2	7	1/5	
	K 2	-	Informatik und Gesellschaft	2	7	1/5	

Anlage 4.3.3: Wahlpflicht-Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Technische Informatik

Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS aus einem vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik festzulegenden Katalog.

Anlage 4.3.4: Studienleistungen der Diplomprüfung im Studiengang Technische Informatik

Die Studienleistungen, die nicht Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen sind, werden in der Studienordnung angegeben.